

# Versorgungs- und Entschädigungsrecht



# Gliederung

1. §5 SGB 1 / §2 SGB XIV - Kevin
2. Kriegsopferversorgung - Kevin
3. Gewaltopferentschädigung - Kevin
4. Entschädigung von Impfschäden - Thomas
5. Wehrdienstbeschädigung - Thomas
6. Häftlingshilfegesetz - Thomas
7. Quiz -Kevin
8. Zusammenfassung -Thomas
9. Diskussion

# 1.1. § 5 SGB I

*Wer einen gesundheitlichen Schaden erleidet, für dessen Folgen die staatliche Gemeinschaft in Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen entsteht, hat Recht auf*

- 1. die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit und*
- 2. angemessene wirtschaftliche Versorgung.*

*Ein Recht auf angemessene wirtschaftliche Versorgung haben auch die Hinterbliebenen eines Beschädigten.  
(SGB I § 5, zitiert nach Möller 2022: 325)*

# 1.1. § 5 SGB I

- ❑ Zur Leistungserfüllung verlangt daher der Gesetzgeber ein besonderes “Opfer” bzw. ein “Sonderopfer”.
- ❑ D.h. der Personenkreis ist anders als bei anderen Gesetzen des SGB nicht eingegrenzt, jedoch muss vor allem diese Voraussetzung erfüllt sein.
- ❑ Auch muss das “Opfer” in einer bestimmten Situation erfolgt sein, auf welche im Folgenden eingegangen wird.
- ❑ Bei diesem Sozialgesetz haben auch Hinterbliebene von Geschädigten Ansprüche auf Leistungen.
- ❑ Voraussetzung für einen Leistungsbezug ist daher eine „schadensverursachende Lebenssituation“ (Möller 2022: 325 f.)
- ❑ „Die Merkmale des sozialen Entschädigungsrechts ergeben sich aus dem Sinn und Zweck der Regelungen“ (ebd.: 326), d.h. die schädigten Umstände wirkten ungeplant auf die Betroffenen ein und eine Prävention war nicht möglich (vgl. ebd.: 326).

## 1.2. § 5 SGB I ⇒ § 2 SGB XIV

- ❑ Auch ist es notwendig, dass eine Kausalkette zwischen der Schädigung und dem Schaden der Gesundheit gegeben ist.
- ❑ Finanziert werden die Leistungen aus dem allgemeinen Steueraufkommen.
- ❑ Im Jahr 2019 wurden dabei 0.8 Milliarden Euro, plus 1,3 Milliarden für “Wiedergutmachung” und 0,5 für sonstige Entschädigungen vom Haushalt der Bundesrepublik aufgebracht.
- ❑ Ursprung des Versorgungs- und Entschädigungsrechts im Allgemeinen Aufopferungsrecht. Individuum muss ein „Sonderopfer“ erbringen muss, um derartige Leistungen zu erhalten.
- ❑ Durch die neue Gesetzgebung vom 12.12.2019 ist das Soziale Entschädigungsrecht nun durch das SGB XIV geregelt. Das Gesetz tritt aber erst ab dem 01.01.2024 vollständig in Kraft. § 2 SGB XIV lauten wie folgt. (vgl. Möller 2022: 326 f.)

## 1.2. § 2 SGB XIV

- (1) Berechtigte sind Geschädigte sowie deren Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende.*
- (2) Geschädigte sind Personen, die durch ein schädigendes Ereignis nach diesem Buch unmittelbar eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben.*
- (3) Angehörige sind Ehegatten sowie Kinder und Eltern von Geschädigten. Als Kinder gelten auch in den Haushalt Geschädigter aufgenommene Stiefkinder sowie Pflegekinder im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergeldgesetzes.*
- (4) Hinterbliebene sind 1. Witwen, Witwer und Waisen, 2. Eltern sowie 3. Betreuungsunterhaltsberechtigter an den Folgen einer Schädigung verstorbenen Person. Als Waisen gelten auch in den Haushalt der an den Folgen einer Schädigung verstorbenen Person aufgenommene Stiefkinder sowie Pflegekinder im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergeldgesetzes.*
- (5) Nahestehende sind Geschwister sowie Personen, die mit Geschädigten eine Lebensgemeinschaft führen, die der Ehe ähnlich ist. (SGB I § 5, zitiert nach Möller 2022: 327)*

## 1.3. Zuständigkeiten

- ❑ Die Zuständigkeiten für das Entschädigungsrecht liegen nicht bei einer Stelle, sondern bei verschiedenen (“Zersplitterung” der Zuständigkeiten).
- ❑ Die gesetzlichen Krankenkassen zahlen die Krankenbehandlungen.
- ❑ Leistungen der Hilfsmittelversorgung müssen von den Unfallkassen übernommen werden.
- ❑ Pflegeleistungen müssen die Pflegekassen tragen. (vgl. Möller 2022: 328)
- ❑ „Alle übrigen Leistungen erbringen die zuständigen Behörden der Länder selbst.“ (ebd.: 328)

## 2.1. Kriegsopferversorgung und -entschädigung

Bundesversorgungsgesetz (BVG); Zweck der Gesetzgebung  $\Rightarrow$  Versorgung von Kriegsbeschädigten, Hinterbliebenen und ehemals Kriegsgefangenen.

### Träger

Zuständigkeit bei den Ländern  
(gesetzl. Krankenkassen /  
Landesversorgungsämter)

### Finanzierung

Steuermittel des Bundes

### Weiteres

Vergleichbar mit der  
gesetzlichen  
Unfallversicherung;  
Deutlich höher als  
die allg. Sozialhilfe

### Bezugsvoraussetzungen

Tatbestand von Handlungen  
der Bundeswehr oder des  
WW2 “Sonderopfer”

### Ausschlusskriterien

Absichtliche Schädigung, Verbrechen  
gegen Rechtsstaatlichkeit und  
Menschlichkeit im NS bzw. WW2



## 2.2. Frage zur Umsetzung des BVG

**Wie könnte eine solche dreistufige Kausalitätskette aussehen bzw. formuliert sein?**

## 2.3. Kausalitätskette (Antwort)

**Tab. 6.1** Grundstruktur Entschädigungsfälle

Wer		
	– durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung	
		⇒ Kausalität
	– von einem schädigenden Ereignis betroffen ist („Verletzung“),	
		⇒ Kausalität
	– welches zu einem Gesundheitsschaden führt (Primärschaden),	
	erhält Leistungen.	

(Möller 2022: 330)

# 3. Gewaltopferentschädigung

## Kommentar aus der Diskussion:

Der Staat ist nicht direkt Teil der Kausalkette wie bei den anderen Gesetzen, aber wegen des Sozialstaatsprinzips kommt er trotzdem für Schäden auf

Opferentschädigungsgesetz (OEG); Zweck der Gesetzgebung  $\Rightarrow$  Wirtschaftliche und gesundheitliche Schäden auszugleichen.

### Träger

Landesbehörden, die auch Träger des BVG sind.

### Finanzierung

40% Bundesmittel / 60% Landesmittel (Steuergelder)

### Weiteres

Keine klar definierte Personengruppe; auch Ausländer:innen haben unter genannten Voraussetzungen Ansprüche

### Bezugsvoraussetzungen

Opfer vorsätzlicher Gewalt gewesen zu sein (gilt auch für Hinterbliebene)

### Ausschlusskriterien

Selbst verursachte Schäden, "unbilliges" Handeln

## 4. Entschädigung von Impfschäden

Impfschaden = Übermäßige Impfreaktion (Schädigung) -> Gesundheitsschaden

Regierung + BR + RKI  
Land + Gesundheitsamt

⇒ Planung

⇒ Organisation des Plans

### Träger

- Land in dem Schaden verursacht wurde
- BVG Behörde

### Weiteres

Spezialfall Corona  
Bundesministerium für  
Gesundheit statt  
Länderempfehlung

Behördliche  
Quarantäne ⇒  
Antrag auf  
Entschädigung

### Bezugsvoraussetzungen

- öffentl. empfohlen
- gesetzl. verordnet
- 6 Monate gesundheitl.  
Schaden

### Finanzierung

Bundesland mit  
Steuereinnahmen

## 5. Wehrdienstbeschädigung

**SoldatenVersorgungsgesetz(SVG) ⇒ Entlastung bei Wehrdienstschaden**

### Träger

Bundeswehrverwaltung  
(→Personalmanagement)

### Finanzierung

Bund aus Steuermitteln

### Weiteres

Beweis-  
erleichterung:  
Wahrscheinlichkeit

Mit SGB XIV wird  
2025 auch das  
SVG neu geregelt

### Bezugsvoraussetzungen

Schaden im Wehrkontext  
&  
Soldat\*in / Hinterblieben\*e

### Ausschlusskriterien

selbst herbeigeführte  
Schädigung

# 6. Häftlingshilfegesetz

Deutsche (+ Angehörige & Hinterbliebene) aus:

1. sowjetischen Besatzungszone
2. sowjetisch besetzten Sektor von Berlin oder
3. in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten

## Träger

Leistungen → BVG Behörde

## Finanzierung

Bund aus Steuermitteln

## Bezugsvoraussetzungen

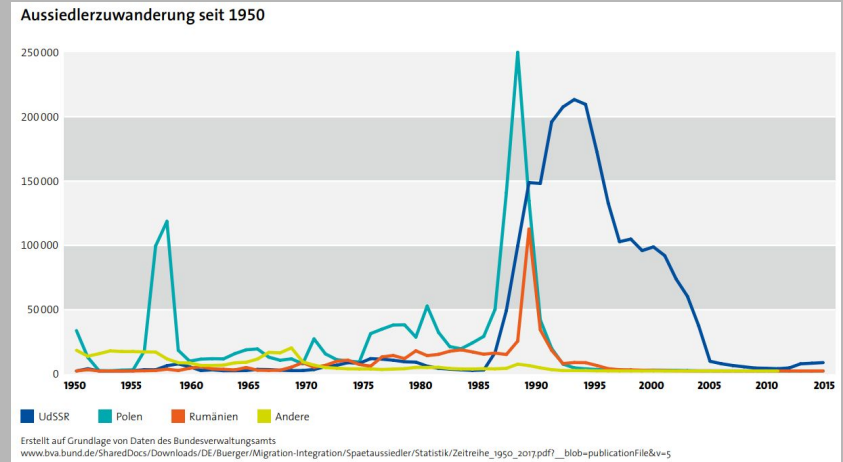
1. Staatszugehörigkeit
2. polit. motivierte Verhaftung
3. in besetztem "Ostgebiet"
4. jetzt Aufenthalt in Deutschland

## Ausschlusskriterien

1. polit System UDSSR stark unterstützt
2. im 2. WK für 3. Reich verbrechen
3. nach 1945 zu >3 Jahre Haft verurteilt

# 6. Häftlingshilfegesetz

## Weiteres



QUIZ



## 7. Zusammenfassung

- ab 2024 SGB XIV (fasst Entschädigungsrecht zusammen)
- Grundsätzlich:
  - Sonderopfer über Steuern finanziert
  - **Kausalkette**
- Häufige Gemeinsamkeiten:
  - Träger: BVG Behörden
  - Finanzierung: Bund aus Steuermitteln
  - Voraussetzungen: Schaden erlitten, Kausalzusammenhang
  - Ausschlusskriterium: Selbst verursachter Schaden

# Literaturverzeichnis:

1. Bertelsmann Weltatlas, 36. Aufl., Gütersloh 1960, S. 73.
2. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2021a): Opferentschädigungsrecht. [online] <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Soziale-Entschaedigung/Opferentschaedigungsrecht/opferentschaedigungsrecht-art.html> [letzter Zugriff am 10.12.2022].
3. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2021b): Soziale Entschädigung. Informationen zur Sozialen Entschädigung. [online] <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Soziale-Entschaedigung/soziale-entschaedigung-art.html> [letzter Zugriff am 10.12.2022].
4. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2021c): Fürsorgerische Leistungen der Sozialen Entschädigung. [online] <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Soziale-Entschaedigung/Fuersorgerische-Leistungen/fuersorgerische-leistungen.html> [letzter Zugriff am 10.12.2022].
5. Bundesvertriebenengesetz - [https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/\\_1.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_1.html)
6. Informationen zur politischen Bildung Nr. 340/2019 S.9
7. Möller, Ralf (2022): *Finanzierung und Organisation des Sozialstaates*. 2. aktualisierte und erweiterte Aufl., Wiesbaden: Springer Fachmedien.
8. Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie (Hrsg.) (o.J.): *Hilfe für Opfer von Gewalttaten nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)*. [online] [https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales\\_amp\\_gesundheit/soziales\\_entschaedigungsrecht/opfer\\_von\\_gewalttaten/hilfe-fuer-opfer-von-gewalttaten-174.html](https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_amp_gesundheit/soziales_entschaedigungsrecht/opfer_von_gewalttaten/hilfe-fuer-opfer-von-gewalttaten-174.html) [letzter Zugriff am 10.12.2022].
9. Schmachtenberg, Rolf (2017): Erster Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts – Konzeption und Inhalt. In: SOZIALRECHTaktuell. Sonderheft 2017, S. 18-23.
10. Wildt, Michael, (2012): Krieg und Besatzung in Ost- und Westeuropa. [online] <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/151934/krieg-und-besatzung-in-ost-und-westeuropa/#:~:text=Im%20eroberten%20Polen%20errichten%20die,in%20die%20Gettos%20und%20Vernichtungslager.> [letzter Zugriff am 15.12.2022].

# Diskussionsfragen

Ist es sozial gerecht, dass Betroffene im OEG kein Recht auf Schmerzensgeld haben? (beachte im Nachhinein hinzugefügte Notiz auf OEG Folie 11)

Könnte das Versorgungs- und Entschädigungsrecht anders als durch ein “Sonderopfer” begründet werden?

Ist es sinnvoll, dass “unbilliges” Handeln im Rahmen der Gesetzgebung des Opferentschädigungsgesetz (OEG) ein Ausschlusskriterium ist?